

Ausfallsbonus - steuerliche Behandlung?

Die von Privatzimmervermieter:innen und Vermieter:innen von Ferienwohnungen am häufigsten angesuchte Förderung betreffend Corona war der Antrag auf den Ausfallsbonus. Es stellt sich daher die Frage, wie dieser Bonus in der Steuererklärung für 2021 zu behandeln ist. Dabei ist zwischen der Umsatzsteuer und der der Einkommensteuer zu unterscheiden.

Umsatzsteuer:

Ein wesentliches Merkmal für die Umsatzsteuer ist das Vorhandensein eines Leistungsaustausches. Ein solcher ist aber im Falle einer Förderung idR nicht vorhanden. Mangels Leistungserbringung kann bei dieser Förderung auch nicht von einem „Entgelt von dritter Seite“ gesprochen werden. Dies bedeutet, dass der Ausfallsbonus umsatz-

steuerlich nicht zu erfassen ist. Er scheint damit unter dem Entgelt für die Ermittlung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage nicht auf.

BEISPIEL 1: Nächtigungseinnahmen ohne Ortstaxe im Jahr 2021 EUR 12.760,00. Ausfallsbonus erhalten im Jahr 2022 EUR 3.150,00 (davon 2.300,00 für 2021, der Rest für 2022).

In die Umsatzsteuererklärung (falls nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht wird) ist der Betrag von EUR 12.760,00 aufzunehmen. Im Fall der Kleinunternehmerregelung ist umsatzsteuerlich ohnedies nichts zu veranlassen.

Einkommenssteuer:

Ein gänzlich anderes Bild zeigt sich bei der Einkommensteuer. Für die



Mag. Arnulf Perkounigg,
Steuerberater/
Wirtschaftstreuhänder

Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens ist nämlich nicht ein Leistungsaustausch erforderlich, sondern lediglich die Tatsache, dass im Rahmen der Vermietungstätigkeit Einnahmen erzielt worden sind. Im Klartext heißt dies, dass die Einnahmen aus dem Ausfallsbonus steuerlich relevant sind. Sie müssen zu den aus der tatsächlichen Vermietungstätigkeit dazugezählt werden.

BEISPIEL 2: Angaben wie bei Beispiel 1. Für die Ermittlung der Vermietungseinkünfte sind die die Nächtigungseinkünfte von EUR 12.760,00 um den Ausfallsbonus von EUR 2.300,00 zu erhöhen. Die Gesamteinnahmen betragen somit EUR 15.060,00. Von diesen Einnahmen sind sodann noch die Aufwendungen – wie üblich – abzuziehen, um letztlich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erhalten.

ACHTUNG: Für die zeitliche Berücksichtigung des Ausfallsbonus ist das für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung übliche **Zu- und Abflussprinzip nicht anzuwenden**. Die bedeutet, dass der Betrag von EUR 2.300,00 bereits für die Einnahmenermittlung 2021 zu berücksichtigen ist, obwohl er erst im Jahr 2022 ausbezahlt worden ist! Der restliche Ausfallsbonus von EUR 850,00 ist im Jahr 2022 zu berücksichtigen.



Gastronomie SichtBAR in 16m Höhe
TIPP Frühstück mit Ausblick und Tischbuffet
Film HolzWerk - der Weg des Stammes - im hauseigenen Kino
Exklusive Arbeiten aus Holz und mehr im Shop

Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten
auf unserer Website

FeuerWerk
HolzErlebnisWelt

Binderholz Straße 49 | 6263 Fügen
fon +43 5288 601-11466 | feuerwerk@binderholz.com
www.binderholz-feuerwerk.com